

Änderungsantrag

Hannover, den 12.04.2018

Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/110

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen - Drs. 18/658

Der Landtag wolle Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP in der Fassung der Beschlussempfehlung mit folgenden Änderungen beschließen:

1. In Nummer 1 Buchst. a bleibt § 6 Abs. 4 Satz 5 unverändert erhalten.
2. In Nummer 2 Buchst. a wird § 7 Abs. 1 Satz 1 wie folgt geändert:
Die Aufwandsentschädigung wird um 96 Euro auf 1 200 Euro erhöht. Die Zahl „1 104“ wird durch die Zahl „1 200“ ersetzt.
3. In Nummer 2 Buchst. c wird § 7 Abs. 2 wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Satz 2 hat unverändert Bestand, die Wochenarbeitszeit der Personen zur Unterstützung des Abgeordneten bei der Wahrnehmung des Mandats wird bei 40 belassen.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
4. In Nummer 3 Buchst. a wird § 31 Abs. 1 wie folgt geändert:
Der „Oppositionszuschlag“ in Höhe von 9 051 Euro wird nicht eingeführt.
5. In Nummer 4 wird § 33 Satz 2 wie folgt geändert:
Die Zahl „410“ wird durch die Zahl „952“ ersetzt. Die Formulierung „im Wert“ wird durch „mit Anschaffungskosten“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 Buchst. a (§ 6 Abs. 4 NAbgG):

Die Grundentschädigung soll weiterhin nur erhöht werden, wenn der Landtag - aktiv - zustimmt. § 6 Abs. 4 Satz 5 NAbgG soll unverändert erhalten bleiben. Die Regelung, wonach der Landtag bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres Gelegenheit habe zu widersprechen, steht unserer Auffassung von Offenheit und Transparenz entgegen. Die Entwicklung der Grundentschädigung wird öffentlich häufig diskutiert. Diese Diskussion trägt zur besseren Akzeptanz der Grundentschädigung bei. Eine „Automatisierung“ der Anpassung der Grundentschädigung würde bewirken, dass die Grundentschädigung nur in Ausnahmefällen (vor und kurz nach Wahlen, in Regierungskrisen, etc.) im Parlament besprochen werden würde. Dieser sensible Teil von Landespolitik muss jedoch immer wieder neu und öffentlich behandelt werden.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a (§ 7 Abs. 1 Satz 1 NAbgG):

Die Aufwandsentschädigung soll um 96 Euro erhöht werden. Die Aufwendungen für das Mandat sind bei der Gesamtheit von 137 Abgeordneten nicht im Indexverfahren ermittelbar. Im Gegensatz zu der Grundentschädigung, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts dient und deshalb ähnlich verwendet wird, wird die steuerfreie Pauschale höchst unterschiedlich eingesetzt.

Zu Buchstabe c (§ 7 Abs. 2 NAbgG):

Satz 2 soll unverändert Bestand haben, die Wochenarbeitszeit der Personen zur Unterstützung des Abgeordneten bei der Wahrnehmung des Mandats soll bei 40 Stunden belassen werden. Unstrittig haben sich die Anforderungen an Personen, die den Abgeordneten bei der Wahrnehmung des Mandats unterstützen, verändert. Fraglich ist, ob die Aufgaben tatsächlich anspruchsvoller geworden sind, oder sich nur verschoben haben.

Zu Nummer 3 Buchst. a (§ 31 Abs. 1 NAbgG)

Der „Oppositionszuschlag“ in Höhe von 9 051 Euro monatlich trägt nur unwesentlich dazu bei, dass die Oppositionsfraktionen effektiver arbeiten können. Die Stärkung der Opposition muss vorrangig durch die Gewährung von Rechten erfolgen.

Zu Nummer 4 (§ 33 Satz 2 NAbgG):

Der Betrag orientiert sich an § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Die Zugangsbewertung der beweglichen Wirtschaftsgüter muss anhand der Anschaffungskosten und nicht anhand des Werts erfolgen. Eine Folgebewertung findet nicht statt.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer